

Dienstverpflichtung Lehrerfortbildung trotz alternativer Möglichkeiten?

Beitrag von „Der Germanist“ vom 4. Januar 2021 18:45

PeterKa Vielleicht drehen wir uns im Kreis, vielleicht bin ich schwer von Begriff: Die von dir angefügten Schreiben schließen an keiner Stelle im Eingangsbeitrag angefragte Fortbildungsveranstaltung aus. Das Schreiben der Bezreg Arnsberg schließt mit Blick auf § 13 der Coronaschutzverordnung Veranstaltungen und Versammlungen in der Schule mit nicht direkt zur Schule gehörenden Personen aus. Und der von dir zitierte § 13 schließt, wie ich früher bereits schrieb, nur Versammlungen aus, die nicht von den übrigen Abschnitten gedeckt sind. Bei den "Allgemeinen Grundsätzen" in § 1 wird aber ausdrücklich darauf verwiesen, dass für den Schulbetrieb die Sonderregelungen der Coronabetreuungsverordnung gelten, die, wie gesagt, die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften in der Schule ermöglichen.

Ich fühle mich an die Rodler im Sauerland erinnert: Theoretisch darf man rodeln und Fortbildungen mit dem Kollegium in der Schule machen; ob man es sinnvollerweise tun sollte, ist etwas anderes.